

Betreff:**Förderung der Ganz- und Teilzeitbetreuung von Schulkindern in Kinder- und Teeny-Klubs (KTK) der Träger der freien Jugendhilfe in 2019**

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat V	21.05.2019
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)	06.06.2019	Ö

Beschluss:

Für die Weiterführung von Ganz- und Teilzeitbetreuungsplätzen für Schulkinder in Kinder- und Teeny-Klubs werden folgenden Trägern im Rahmen der institutionellen Förderung als Fehlbedarfsfinanzierung vorbehaltlich der Rechtskraft des Haushaltsplans 2019 die nachfolgend aufgeführten Finanzmittel einschließlich einer Vertretungsausfallpauschale für das Haushaltsjahr 2019 bewilligt:

1	Kinder- und Teeny-Klub „Kinderhaus Brunsviga“	211.177,00 €
2	Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Braunschweig e. V. „Kinder- und Teeny-Klub Wenden“	151.400,00 €
3	Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Braunschweig e. V. „Kinder- und Teeny-Klub Broitzemer Straße“	94.600,00 €
<hr/>		
457.177,00 €		

Die Gewährung der Zuschüsse steht unter dem Vorbehalt der tatsächlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss hat am 7. März 1991 zur Ergänzung der jugendhilflichen und jugendschulischen Betreuungsangebote für Schulkinder im östlichen Ringgebiet die Maßnahme „Kinder- und Teeny-Klub-Arbeit“ in den Räumen des Gemeinschaftshauses Brunsviga beschlossen. In seiner Sitzung am 14. Juni 1995 stimmte der Jugendhilfeausschuss der Umwandlung der bisherigen „Ganztags- und Teilzeitbetreuung Wenden“ in einen Kinder- und Teeny-Klub zu Beginn des Schuljahres 1995/1996 zu. Die Zustimmung zur Erweiterung des Angebotes im offenen Kindertreff Broitzemer Straße entsprechend der Konzeption eines Kinder- und Teeny-Klubs erfolgte am 15. Mai 1997.

Angaben zu den Tätigkeitsbereichen der Kinder- und Teeny-Klubs, zu ihrer Finanzierung sowie der Höhe des Zuwendungsantrages und des Verwaltungsvorschlages können aus den Anlagen 1 bis 3 entnommen werden.

Da das auf den Zuschuss anzurechnende Entgeltaufkommen und der Landeszuschuss gemäß § 16 KitaG erst nach Ablauf des Kalenderjahres feststehen, erfolgt die endgültige Zuschussberechnung im Rahmen des Verwendungsnachweises im Folgejahr.

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Teilergebnishaushalt 2019 des Fachbereiches 51 in Höhe von 448.500,00 € zur Verfügung. Außerdem wurden Mittel in Höhe von 19.000,00 € zur Übertragung aus dem Vorjahr angemeldet. Hieraus könnten die fehlenden Mittel in Höhe von 8.677,00 € ausgeglichen werden.

Sollten sich die tatsächlichen Zuschussbedarfe der Einrichtungen verändern (z. B. durch erforderliche personelle Veränderungen, Tarifabschlüsse, etc.), können abweichend vom Beschlussvorschlag veränderte Beträge im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel gewährt werden.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Berechnung der Zuwendungen